

# Mindensche Beyträge

## zum Nutzen und Vergnügen.

7te Woche.

### U n t e r r i c h t

durch welche Mittel plötzlich verunglückte, todtscheinende  
Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

(Beschluß.)

5) **D**as Einblasen in die Lunge im gleichen Toback's-Elystire sind hier höchstnützlich. Wie mit beydem verfahren werde, ist in dem ersten Abschnitt No. 4. und 5. gelehret.

6) Man kan dem Kranken wohlriechende starke Spiritus unter die Nase halten. Hingegen wäre es in diesem Falle schädlich, ihm diejenigen reizenden Mittel, welche in dem ersten Abschnitte No. 6. beschriben worden, in die Nase zu blasen. Das muß gänzlich unterlassen werden.

7) Wenn dann der Kranke Merkmale des Lebens von sich giebet; so muß man ihm etwas warmen Thee, mit Citronensaft, oder Eßig oder wenigem Wein vermischt, jedoch nur nach und nach, und in geringerer Menge, einzustößen bemühet seyn.

8) Ohne alles Bedenken kan ihm auch ein Elystir von Milch oder Habergrißschleim, mit wenigem Salze gegeben werden.

9) Die weiteren Genesungsmittel zu verordnen, überlasse man dem Arzte, welcher beurtheilen wird, ob eine wiederholte Aderlasse nöthig oder nützlich sey, auch Anweisung geben wird, was dem Kranken zur Erquickung gereicht werden darf.

### Dritter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln für Personen, welche von schädlichen Dämpfen, betäubet oder ersticket sind.

Man hat viele Beyspiele, daß gewisse schädliche Dünste den Menschen alles Bewußtseyns berauben, auch wohl gänzlich ersticken können. Dergleichen Dünste sind, unter andern, in seit langer Zeit nicht entdeckten Gewölben, in tiefen Kellern, in Kellern, worinnen eine Menge gährendes Bier oder junger Wein, auch wohl Brandtwein lieget. Dahin gehöret auch der Kohlendampf.



Dampf von Dehl- oder Trahlampen, der Dampf vom Ofen, besonders, wenn er mit Rinde oder Gerberlohe geheizet wird.

Einige von diesen Dünsten betäuben nur. Man erkennet es daran, daß der Mensch zwar ohne Lebenszeichen lieget, jedoch noch einiger Athem zu merken ist. Die Betäubung ist der erste Grad des Erstickens.

Anderer ersticken gänzlich. Da ist der Mensch völlig einem Todten gleich, schöpft nicht mehr Athem, bleibet ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennet, u. s. w. und hat mehrentheils den Mund gesperrt. Doch pfleget ein schleimigter zäher Schaum davor zu liegen.

In beyden Fällen bestehet die erste Hülfe darinnen, daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen engen oder drückenden Kleidungsstücken, so wie im zweiten Abschnitt No. 2. gelehret worden, befreye.

Die bloß Betäubten erhohlen sich oft bald, wenn sie mit Wasser angesprützt, wenn ihnen scharfriechende Sachen unter die Nase gehalten, oder ein paar Prisen Tobak nach und nach behutsam in die Nase geblasen werden.

Ist aber in höherem oder geringerem Grade, eine wirkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemähung und Zeit erfordert. Die bewährtesten Hülfsmittel in solchen Fällen sind folgende:

1) Man bringet den Verunglückten, welcher bereits der beschwehrlichsten Kleidungsstücke entlediget ist, in ein fähles Gemach, worinnen die Fenster offen seyn müssen, die Bitterung sey wie sie wolle. Man setzt ihn in eine Stellung, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Schenkel aber niederhangen, und setzt die Schenkel bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmet werden kan.

2) Wenn ein Wundarzt zu erlangen ist; so wird er unverzüglich eine Ader, und zwar, wo möglich, am Halse öfnen.

3) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen an die Nase, blasen ihm auch reizende Mittel in die Nase, nach der Anweisung im ersten Abschnitt No. 6.

4) Man muß ferner sich äußerster Mühe geben, den gewöhnlicher Weise gesperrten Mund des Kranken zu öfnen, und ihn nach dem Unterricht im ersten Abschnitt No. 4. Luft einzublasen.

5) Toback's-Elystire sind hier eben so heilsam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art sie zu appliciren ist im ersten Abschnitt No. 5. gelehret.

6) Oder man kan auch dem Kranken ein Elystir geben, aus einer Handvoll Rauchtoback mit einem starken Löffel Salz, in einem Nösel Wasser gekocht.

7) Endlich hat man in vielen Fällen schleunige Hülfe verschaffet, wenn der ganz nackende Körper des Erstickten öfters mit vielen Eymern kalten Wassers begossen wird.

#### Anmerkung.

Personen, welche vom Schwefel-Dampfe des Blizes ersticket sind, können in der Eyl, nach obiger Vorschrift, eben so, wie andere erstickte behandelt werden. Nur kan man in diesem Falle, oder auch, wenn jemand vom Kohlendampfe ersticket ist, nicht genug eilen, einen Arzt oder Wundarzt herbey zu schaffen.

### Vierter Abschnitt.

#### Von Hülfsmitteln für Erfrorene.

Jederman weiß, daß Leute, welche sich einige Zeit in strenger Kälte befinden, sich



oft ein Glied erfrieren, oft auch gänzlich erstarren. Im ersteren Falle ist die Cur unfehlbar und leicht, wenn der Leidende nicht damit säumet. Im anderen Falle ist die Wiederherstellung meistens möglich, wenn die gehörige Mittel angewendet werden. Hier ist der Ort zum Unterricht vor beyde Fälle.

Daß ein Glied erfrohren sey, bemercket man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich ist. Wer dieses wahrnimt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kaltem Wasser, worinnen zerstoffenes oder zerschabtes Eis lieget, so lange, bis er darinnen eine Hitze und ein brennendes Zucken empfindet. Als denn sind die innerlichen Lebensbewegungen wieder hergestellt. Jedoch muß er sich nicht an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen.

Völlig erstarrte, lebloscheinende Personen, werden auf folgende Art in den meisten Fällen gerettet.

1) Man hüte sich, den erfrorenen Körper in ein warmes Gemach oder Bette zu bringen. Dieses würde ihn ohne Hülfe tödten. Vielmehr legt man ihn an einem kaltem Orte in den Schnee, und bedeckt ihn damit ganz dick, dergestalt, daß nur der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird überall fest angedrückt, und wenn an diesem oder jenem Theile der Schnee zu schmelzen anfängt; so legt man frischen Schnee auf.

4) Träget sich der Zufall in einer trocknen Kälte zu, da kein Schnee lieget; so mache man leinene, zwey bis dreyfach zusammengelegte Tücher, in eiskaltem Wasser, worin zerstoffenes oder geschabtes Eis geworfen worden, sehr naß, und hülle damit den ganzen Körper so ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben worden, trage auch Sorge, daß wenn ein Fleck

trockner, als die übrigen zu werden scheint, diese Stelle sogleich mit frischen Tüchern umhüllet werde. Daß man die Tücher, wenn auch keine Wirkung gemerket wird, öfters von neuem eintauchen müsse, versteht sich von selbst.

3) Mit beyderley in den vorstehenden Nummern angerathenen Mitteln fährt man, nach Beschaffenheit der Umstände fort, bis der Erstarrte völlige Merkmale des Lebens von sich giebet.

4) Hat man es so weit gebracht; so trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und bringe ihn in ein gewärmtes Bette. Doch muß dieses in einem kalten Gemache stehen. Man gebe ihm auch, so bald er vermindert ist zu schlucken, allmählig eine Schaal Thee, welcher mit wenigem Weine, oder etwas Eßig vermischt ist.

5) Erfrorene Personen, wenn sie sich schon erhohlet haben, sind noch immer einem Schlagflusse, oder andern übeln Zufällen ausgesetzt. Um dieses zu verhüten, muß man, während der ersten Hülfsleistung, einen Wundarzt herbeyschaffen, damit nach der Erholung bald eine Ader geöffnet werden könne. Auch ist alsdann ein Pulver sehr wirksam, welches besteht aus

Gereinigtem Salpeter,  
Vitriolisirtem Weinstein,  
oder an dessen Stelle,  
Diaphoretischem Antimonio.  
von jedem 8 Gran.  
Campher 1 Gran.

Hievon kan man dem Kranken, wenn er anfängt sich zu erholen, alle drey Stunden etwa eine Messerspitze voll geben.

6) Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen



gepflegt, auch kan das Gemach, wo er lieget, nach und nach erwärmet werden.

7) Sollte nach der Erholung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben; so wird es so lange mit Schnee oder geneigten Lösschern, nach der Vorschrift No. 1. und 2. bedeckt bis die Empfindung wieder komt.

8) Allen weiteren Rath suche man bey dem Arzte, welcher auch die eigentliche Nachcur besorgen wird.

### Anmerkung.

Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird aufs dringendste gewarnt, sich hitziger Getränke, besonders des Brandtweins zu enthalten. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schläfe überfallen zu werden, und als denn im Schläfe umzukommen. Sicherer ist es, wenn dergleichen Personen warmes überall zu habendes Bier, mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich nehmen.

## PATENT und REGLEMENT,

für die

Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

De dato Berlin, den 28ten December 1775.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcammerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß viele Unserer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unsern Staaten, unter Landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freywillige Wittwen-Versorgungs-Anstalt errichtet zu sehen, wobey ein jeder Ehemann, nach Verschiedenheit seines Standes, seiner Einkünfte oder seiner Gesinnungen, gegen gewisse bestimmte bey seinen Lebzeiten zur gemeinschaftlichen Casse zu leistende Beyträge, seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine verhältnismäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen könne, und Wir, bey der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet beflissen sind, dergleichen billigem Ver-

langen zu fügen um so weniger Bedenken getragen, als durch eine solche Anstalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien gesichert werden, sondern auch im Ganzen, die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilsamen Einfluß haben kann: So haben Wir in Betracht aller dieser und mehrerer Gründe, in Gnaden resolviret, in Unserer Residenzstadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Versorgungs-Casse errichten, auch die Befehle und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwallung verfahren werden soll, hierdurch zu jedermans Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest und ordnen hierdurch folgendes:

(Die Fortsetzung künftighin.)